

AMTSEBLATT

Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark
mit den Ortsteilen:
Buchow-Karpzow, Elstal, Hoppenrade, Priort, Wustermark



Jahrgang 17 / Nr. 3

Wustermark, 27.04.2010

www.wustermark.de

Inhalt

Seite

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 27 „Garagen an der Hauptstraße“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal	3
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 24 „Verbindungsstraße Puschkinstraße/Rosa-Luxemburg-Allee“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal	4
Widmungsverfügung Nr.: 2010/01 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark.....	5
hier: „Lützowstraße“	
Widmungsverfügung Nr.: 2010/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark.....	6
hier: „Wegeverbindung zwischen dem Alten Spandauer Weg und der Umfahrung des Parkhauses“	

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungsanordnung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 27 „Garagen an der Hauptstraße“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der Fassung vom Dezember 2009, Satzungsbeschluss vom 27.01.2010 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird hiermit gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 31.07.2009 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die Planzeichnung und die dazugehörige Begründung gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung vom

3. Mai 2010 bis einschließlich 17. Mai 2010

zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 27 „Garagen an der Hauptstraße“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 27.01.2010 den Bebauungsplan Nr. E 27 „Garagen an der Hauptstraße“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt.

Das Plangebiet besteht aus einer Teilfläche des Flurstückes 278 der Flur 17 in der Gemarkung Elstal westlich der Hauptstraße, auf der sich die unter Denkmalschutz stehenden Garagen befinden, mit einer Fläche von ca. 2,0 ha. (genaue Abgrenzung siehe Anlage Geltungsbereich)

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 27 „Garagen an der Hauptstraße“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 29.04.2010, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften in § 44 Abs. 3 und 4 BauGB Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

Zeit: während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Wustermark, den 20.04.2010

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage
Geltungsbereich



Gemeinde Wustermark
Ortsteil Elstal
Bebauungsplan Nr. E 27
„Garagen an der Hauptstraße“

— — — — — Geltungsbereich



M 1:1.000

Bekanntmachungsanordnung

Der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 24 „Verbindungsstraße Puschkinstraße/Rosa-Luxemburg-Allee“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal in der Fassung vom Februar 2010, Satzungsbeschluss vom 18.03.2010 der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark wird hiermit gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der seit dem 31.07.2009 geltenden Fassung in Form der Ersatzbekanntmachung öffentlich bekannt.

Im Rahmen der Ersatzbekanntmachung liegen die Planzeichnung und die dazugehörige Begründung gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark in der geltenden Fassung vom

3. Mai 2010 bis einschließlich 17. Mai 2010

zu jedermanns Einsicht aus.

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. E 24 „Verbindungsstraße Puschkinstraße/Rosa-Luxemburg-Allee“ der Gemeinde Wustermark, Ortsteil Elstal

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark hat in der Sitzung am 18.03.2010 den Bebauungsplan Nr. E 24 „Verbindungsstraße Puschkinstraße/Rosa-Luxemburg-Allee“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) als Satzung beschlossen. Die dazugehörige Begründung zu dem o. g. Bebauungsplan wurde gebilligt.

Das Plangebiet besteht aus dem Flurstück 38 und kleinere Teilflächen der Flurstücke 37 und 39 der Flur 3 in der Gemarkung Elstal mit einer Fläche von ca. 825 m² (genaue Abgrenzung siehe Anlage Geltungsbereich).

Hiermit wird der als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. E 24 „Verbindungsstraße Puschkinstraße/Rosa-Luxemburg-Allee“ bekannt gegeben. Am Tage nach der Bekanntmachung, am 29.04.2010, tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die in Rede stehende Satzung und die dazugehörige Begründung in der Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark, während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften in § 44 Abs. 3 und 4 BauGB Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen wird hingewiesen.

gez. Drees
Bürgermeister

Ort: Gemeindeverwaltung Wustermark, Fachbereich II, Standortförderung und Infrastruktur, Zimmer 226, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark

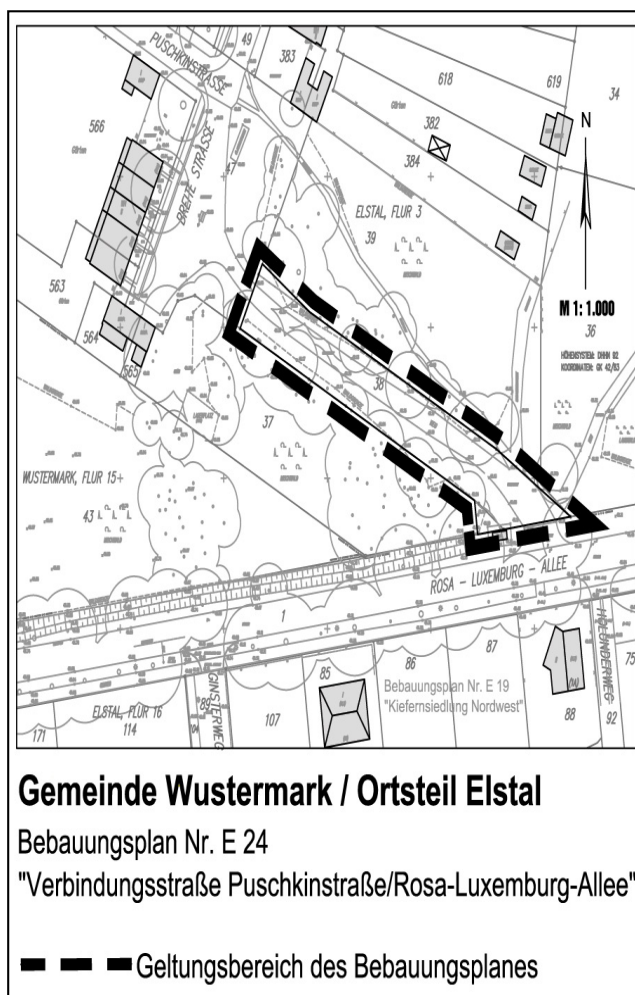
Zeit: während der Dienststunden

Montag	9.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 – 17.30 Uhr
Donnerstag	9.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 – 12.00 Uhr

Wustermark, den 20.04.2010

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage



Geltungsbereich

**Widmungsverfügung Nr.: 2010/01
zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark**

hier: „Lützowstraße“

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), erhält die in der:

- 1) Gemarkung: Elstal
- Flur: 5
- Flurstücke: 308, 334, 344, 355, 372

gelegene Fläche der Straße „Lützowstraße“, die von der Straße „Zum Hakenberg“ abzweigt die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Sie wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der

Gemeindestraßen

eingestuft.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

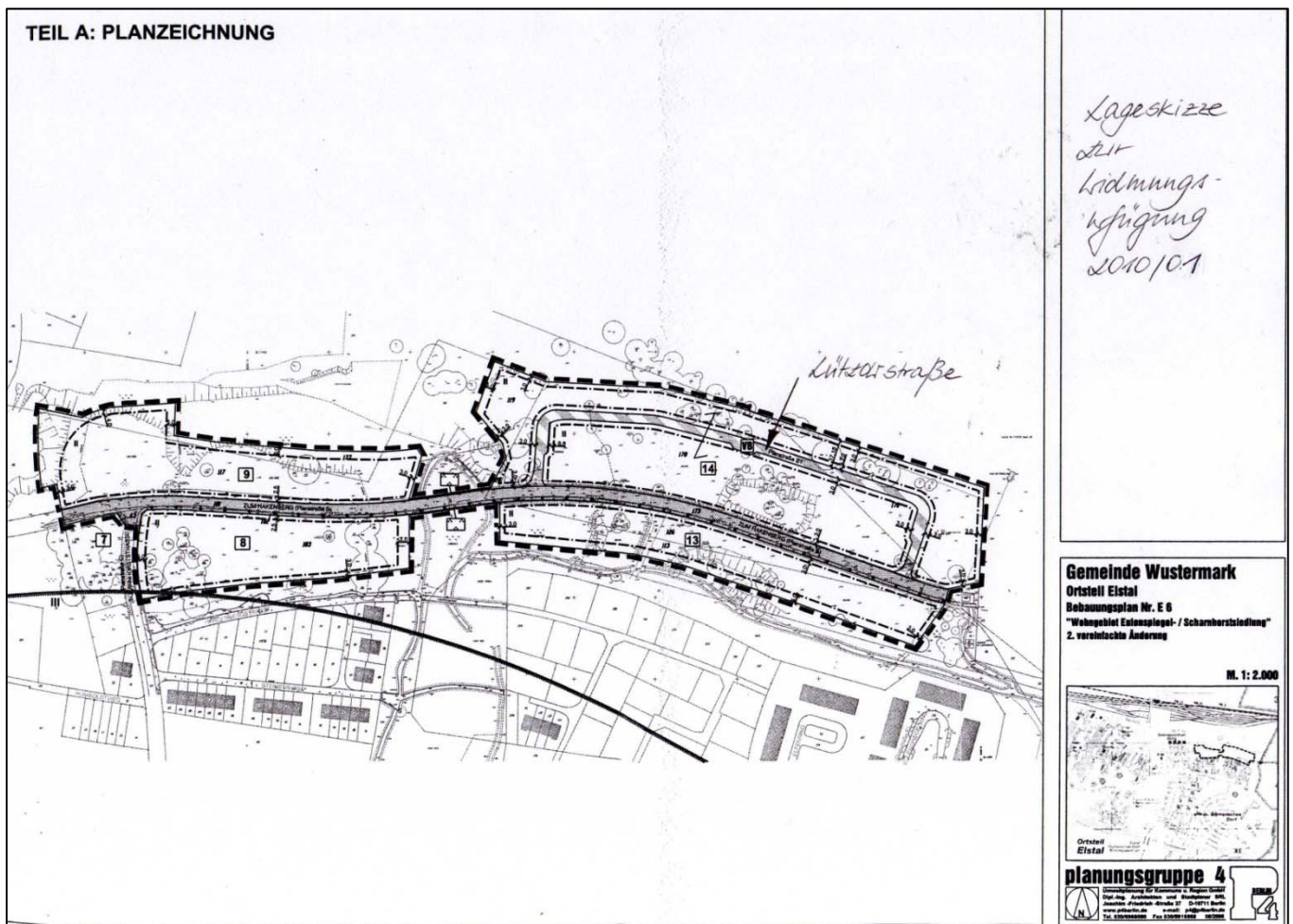
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 22.04.2010

**gez. Drees
Bürgermeister**

Anlage zur Widmungsverfügung 2010/01 (Lageskizze):



Widmungsverfügung Nr.: 2010/02 zur Widmung von Straßenverkehrsflächen in der Gemeinde Wustermark

hier: „Wegeverbindung zwischen dem Alten Spandauer Weg und der Umfahrung des Parkhauses“

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr.15], S. 358), erhält die in der:

- 1) Gemarkung: Wustermark
Flur: 15
Flurstücke: 54/6 (Teilfläche)

gelegene Fläche der „Wegeverbindung zwischen dem Alten Spandauer Weg und der Umfahrung des Parkhauses“ die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Sie wird der Allgemeinheit als Fußgängerbereich zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen

eingestuft.

Träger der Straßenbaulast ist die Outlet Mall Sub Group Holding Nr 1 S.á.r.l., 4 a rue Henri Schnadt, L-2530 Gasperich.

Die Lage der vorgenannten Widmungsfläche ist in der Anlage markiert.

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

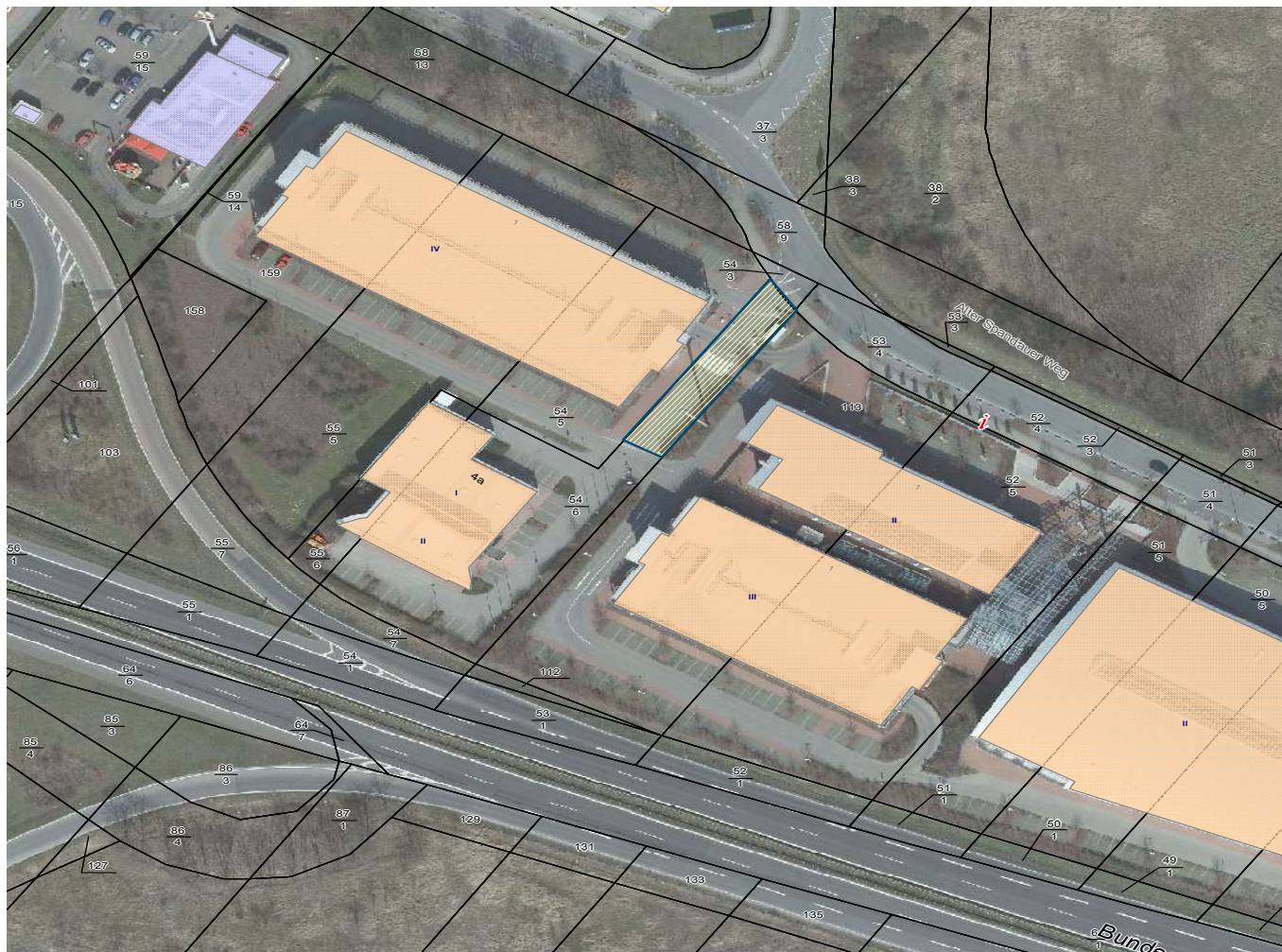
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Widerspruchsführer zugerechnet werden.

Wustermark, den 22.04.2010

gez. Drees
Bürgermeister

Anlage zur Widmungsverfügung 2010/02 (Lageskizze):



Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Einzelne Exemplare können schriftlich angefordert werden bei der: Gemeinde Wustermark, Bürgerinformation, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Ein laufender Bezug ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.